



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Nr. 2269.

VOM
26. JUNI 1928.

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet mit Schreiben vom 13. Juni folgende Bebauungspläne zur Genehmigung:

1. über das Bannfeld,
2. über den östlichen Teil des Wilerfeldes.

Die im § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 vorgesehene Planauflage hat vom 6. Februar bis 8. März stattgefunden. Innert der auflagefrist sind Einsprachen eingelangt von den Herren A. Willener-Wyss zum Pflug betreffend Grundbuch Nr. 178 und Constantin von Arx betreffend Bannfeld und Wilerfeld. Von der Eingabe des letzteren sind die Punkte 1 und 3 durch Verständigung erledigt worden. Die bereinigten Bebauungspläne sind am 3. April vom Gemeinderat und am 10. April von der Gemeindeversammlung unter Ablehnung der Einsprache Willener und der unerledigten Punkte der Eingabe Constantin von Arx genehmigt worden. Während Willener seine Einsprache nicht weitergezogen hat, hält Constantin von Arx gemäss Schreiben vom 14. Mai 1928 folgende unerledigte Begehren aufrecht:

1. Bannfeld. a) Die Fusswege D und F seien von 3 m auf 2.50 m Breite zurückzusetzen,
b) in der Strasse A und C sei die Fahrbahn von 5.40 m auf 5.25 m und das Trottoir von 2 m auf 1.75 m zu reduzieren.
c) Die Strasse B sei mit 5.50 m Fahrbahn und 1.75 m Trottoir statt 5.40 m resp. 2 m anzunehmen.
2. Wilerfeld. Der Mattenweg und die Strasse 1 sollen mit 5.25 m Fahrbahn und 1.75 m Trottoir statt mit 5.40 m bzw. 2.00 m vorgesehen werden.

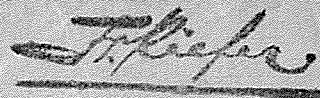
Das Bauplanverfahren wurde gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über das Bauwesen durchgeführt. Die eingereichten Einsprachen haben ausschliesslich öffentlich-rechtlichen Charakter, so dass gemäss § 13 des Gesetzes der Regierungsrat für deren Erledigung zuständig ist.

Die vorliegenden Bebauungspläne schliessen an bestehende Bebauungspläne an und sind nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellt. Es kann nicht Sache des Regierungsrates sein, zu prüfen, ob eine Strasse einen halben Meter breiter oder schmaler durchgeführt werden soll, er hat lediglich festzustellen, ob die Vorlagen dem allgemeinen Bedürfnis und den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen und einzelne Interessenten nicht willkürlich behandelt worden sind. Das ist nicht der Fall, so dass den Einsprachen auch keine Folge gegeben werden kann.

Demgemäss wird beschlossen:

1. Die von der Einwohnergemeinde Olten über das Bannfeld und den östlichen Teil des Wilerfeldes aufgestellten Bebauungspläne werden genehmigt.
2. Die Einsprachen des Herrn Constantin von Arx werden abgewiesen.
3. Das Stadtbauamt Olten hat dem Baudepartement ein Doppel der Pläne zuzustellen.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (3).
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt II Olten.
Einwohnergemeinde Olten, mit Akten.
Herrn Constantin von Arx, Baugeschäft, Olten.